

Credit Linked Note in EUR auf Holcim

Coupon: 2.40% p.a.

Endgültige Bedingungen (Final Terms)

SSPA-Bezeichnung

Credit Linked Notes (1400)

Kontakt

+41 58 283 59 15

<https://markets.vontobel.com/>

Diese Finanzinstrumente gelten in der Schweiz als strukturierte Produkte. Sie sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) und unterstehen deshalb nicht der Bewilligung und der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA. Der Anleger trägt das Ausfallrisiko der Emittentin bzw. der Garantin.

Zusammenfassung

Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zu dem Prospekt zu verstehen. Der Anlageentscheid muss sich nicht auf die Zusammenfassung, sondern auf die Angaben des gesamten Prospekts stützen. Der jeweilige Emittent kann für den Inhalt der Zusammenfassung nur dann haftbar gemacht werden, wenn die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Wichtige Angaben zu den Effekten

| | |
|-------------------------------|--|
| Emittentin | Vontobel Financial Products Ltd., DIFC Dubai (kein Rating) |
| Garantin | Vontobel Holding AG, Zurich (Moody's Langfristiges Emittentenrating: A3) |
| Lead Manager | Bank Vontobel AG, Zurich |
| ISIN / Valorennummer / Symbol | CH1355644258 / 135564425 / YCHAKV |
| SSPA-Bezeichnung | Credit Linked Notes (1400), vgl. auch www.sspa.ch |
| Anfangsfixierung | 26. August 2025 |
| Liberierung | 02. September 2025 |
| Schlussfixierung | 27. August 2029 |
| Rückzahlungstag | 03. September 2029 |
| Rückzahlung | siehe "Rückzahlung" unten |
| Abwicklungsart | Barabgeltung |

Wichtige Angaben zum Angebot oder zur Zulassung zum Handel

| | |
|----------------------------------|---|
| Emissionspreis | 100.00% des Nennwerts |
| Nennwert | EUR 1'000.00 |
| Emissionsvolumen | EUR 25'000'000, mit Erhöhungsmöglichkeit |
| Minimale Investition | EUR 1'000.00 Nennwert |
| Beginn des öffentlichen Angebots | 26. August 2025 |
| Ende des öffentlichen Angebots | Das Öffentliche Angebot der Effekten endet mit dem Ende der Laufzeit der Effekten oder – sofern nicht spätestens bis zum letzten Tag der Gültigkeit des Basisprospekts ein Nachfolge-Basisprospekt genehmigt und veröffentlicht wurde – mit Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts gemäss Artikel 55 FIDLEG |
| Angebotstyp | Öffentliches Angebot in der Schweiz mit Hinterlegung und Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen bei der Prüfstelle (SIX Exchange Regulation) |
| Verkaufsrestriktionen | USA, US-Personen / EWR / Grossbritannien / Dubai/DIFC, weitere Verkaufsrestriktionen finden sich im Basisprospekt |
| Kotierung / Zulassung zum Handel | Wird an der SIX Swiss Exchange beantragt. |
| Sekundärmarkthandel | Die Emittentin oder der Lead Manager beabsichtigt, unter normalen Marktbedingungen, einen Sekundärmarkt während der gesamten Laufzeit zu stellen. Indikative Tageskurse dieses Produktes sind über https://markets.vontobel.com erhältlich. |

Produktbeschreibung

Das Produkt ist mit der Bonität eines oder mehrerer Referenzschuldner verbunden. Anleger können einen oder mehrere Couponbeträge erhalten, und das Produkt wird am Rückzahlungstag zum Nennwert zurückgezahlt, sofern kein Kreditereignis in Bezug auf mindestens einen Referenzschuldner während der Kreditereignis-Beobachtungsperiode eintritt. Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses, wird die Emittentin das Produkt zurückzahlen wie unter Feststellung eines Kreditereignisses beschrieben. In einem solchen Fall erleiden Anleger möglicherweise einen erheblichen Verlust ihres angelegten Kapitals.

Produktbedingungen

| | | |
|-------------------------------|---|---------------|
| ISIN / Valorennummer / Symbol | CH1355644258 / 135564425 / YCHAKV | |
| Emissionspreis | 100.00% des Nennwerts | |
| Nennwert | EUR 1'000.00 | |
| Referenzwährung | EUR; Emission, Handel und Rückzahlung erfolgen in der Referenzwährung | |
| Anfangsfixierung | 26. August 2025 | |
| Liberierung | 02. September 2025 | |
| Letzter Handelszeitpunkt | 27. August 2029 (17:00 Uhr Ortszeit Zürich) | |
| Schlussfixierung | 27. August 2029 | |
| Rückzahlungstag | 03. September 2029 | |
| Referenzschuldner | Holcim Ltd. | |
| Referenzanleihe | CHF 1% Holcim Ltd 04.12.2025 (Vorbehaltlich eines Austausches, siehe unten) | |
| Couponzahlung | Anleger erhalten Couponzahlungen an den jeweiligen Couponzahlungstagen, sofern während der Kreditereignis-Beobachtungsperiode nicht ein Kreditereignis eintritt (siehe "Feststellung eines Kreditereignisses" unten) und der Emittent sein Recht zur vorzeitigen Kündigung nicht ausübt (siehe "Kündigungsrecht des Emittenten" unten). | |
| Coupon | 2.40% p.a. (Auszahlung gemäss "Couponzahlungen") | |
| | Coupon-Zahlungstage | Coupon |
| | 03. Dezember 2025 | 0.6067% |
| | 03. März 2026 | 0.60% |
| | 03. Juni 2026 | 0.60% |
| | 03. September 2026 | 0.60% |
| | 03. Dezember 2026 | 0.60% |
| | 03. März 2027 | 0.60% |
| | 03. Juni 2027 | 0.60% |
| | 03. September 2027 | 0.60% |
| | 03. Dezember 2027 | 0.60% |
| | 03. März 2028 | 0.60% |
| | 05. Juni 2028 | 0.60% |
| | 04. September 2028 | 0.60% |
| | 04. Dezember 2028 | 0.60% |
| | 05. März 2029 | 0.60% |
| | 04. Juni 2029 | 0.60% |
| | 03. September 2029 | 0.60% |
| Zinskonvention | 30/360 (modified following, adjusted) | |
| Kalender | Zurich für Couponzahlungen, TARGET2 für Fixierung des Referenzzinses | |

Rückzahlung

| | |
|--------------------------------------|--|
| Rückzahlung | Das Strukturierte Produkt wird am Rückzahlungstag zu 100.00% des Nennwerts zurückgezahlt, sofern während der Kreditereignis-Beobachtungsperiode kein Kreditereignis eintritt (siehe "Feststellung eines Kreditereignisses" unten) und der Emittent sein Recht zur vorzeitigen Kündigung nicht ausübt (siehe "Kündigungsrecht des Emittenten" unten). |
| Feststellung eines Kreditereignisses | Die Feststellung eines Kreditereignisses durch die Berechnungsstelle erfolgt auf der Grundlage öffentlich verfügbarer Informationen, einschließlich Bekanntmachungen der International Swaps and Derivatives Association, Inc. (ISDA). Bei Feststellung des Vorliegens eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner durch die Zahl- und Berechnungsstelle: <ul style="list-style-type: none"> i) werden ab diesem Zeitpunkt keine weiteren Zahlungen aus dem Strukturierten Produkt erfolgen; ii) wird die Emittentin ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner innerhalb von 5 Bankarbeitstagen publizieren; iii) wird die Berechnungsstelle den prozentualen Rückzahlungsfaktor bestimmen, indem sie sobald als praktikabel und nach eigenem sachgemäßem Ermessen, unter |

| | |
|---------------------------------------|---|
| | <p>Berücksichtigung allfälliger Marktpraktiken wie z.B. Ergebnisse einer Auktion, die von der International Swaps and Derivatives Association („ISDA“) oder einem im Auftrag von ISDA handelnden Unternehmen durchgeführt wurde, oder eine anderweitige von ISDA getroffene Feststellung zum Marktwert, denjenigen Anteil am Nominalwert der Referenzanleihe festlegt, der dem Marktwert der Referenzanleihe nach Eintritt des Kreditereignisses entspricht. Im Übrigen wird die Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen den Marktwert der Referenzanleihe auf der Grundlage eingeholter Quotierungen bestimmen. Den derart bestimmten prozentualen Rückzahlungsfaktor, entsprechend dem jeweiligen Anteil am Nominalwert der Referenzanleihe, wird die Berechnungsstelle sobald wie möglich publizieren;</p> <p>iv) wird das Strukturierte Produkt am Barrückzahlungstag zum Liquidationsbetrag (wie weiter unten definiert) zurückbezahlt. Eine solche Rückzahlung erfolgt unabhängig davon, ob das entsprechende Kreditereignis nach dessen Feststellung durch die Berechnungsstelle weiterbesteht.</p> |
| Liquidationsbetrag | <p>Der auf die Referenzwährung lautende Liquidationsbetrag wird von der Berechnungsstelle in ihrem alleinigen Ermessen festgelegt und entspricht dem Nennwert multipliziert mit dem von der Berechnungsstelle gemäss den obigen Bestimmungen ermittelten prozentualen Rückzahlungsfaktor, mindestens null.</p> <p>Die Berechnungsstelle wird sich um schnellstmögliche und interessewahrende Feststellung des Liquidationsbetrages bemühen.</p> |
| Kreditereignis | <p>Die Berechnungsstelle stellt fest, dass ein Kreditereignis eingetreten ist, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) der Referenzschuldner nicht in der Lage ist, einen fälligen Zins, eine fällige Rückzahlung oder eine andere fällige Zahlung gemäss den für die entsprechende Referenzanleihe geltenden Bestimmungen und Bedingungen zu leisten; oder 2) ein Ereignis eingetreten ist, infolgedessen sich Zahlungen (Zinszahlungen, Rückzahlungen oder andere Zahlungen) verzögern oder sich Veränderungen im Vergleich zu den für die entsprechende Referenzanleihe geltenden Bestimmungen und Bedingungen ergeben, oder 3) ein Kreditereignis (wie in den ISDA-Definitionen definiert) in Bezug auf die entsprechende Referenzanleihe oder den entsprechenden Referenzschuldner eingetreten ist, oder 4) ein anderes Ereignis in Bezug auf den entsprechenden Referenzschuldner eingetreten ist, das möglicherweise zu einem Zahlungsausfall oder einer verspäteten Zahlung geschuldeter Beträge führt. |
| Kreditereignis-Beobachtungsperiode | <p>Entspricht der Periode von (und einschliesslich) dem Tag, welcher 60 Kalendertage vor dem Tag der Anfangsfixierung liegt, bis zu (und einschliesslich) dem Verlängerungstag [Extension Date] (wie in den ISDA-Definitionen definiert). Zwecks Festlegung des Verlängerungstags und der Mitteilungsperiode für die Kreditereignis-Beobachtungsperiode (sofern definiert) entspricht der 27. August 2029 dem vorgesehenen Fälligkeitstag [Scheduled Termination Date] (wie in den ISDA-Definitionen definiert).</p> |
| Verschiebung/Aussetzung von Zahlungen | <p>Die Berechnungsstelle darf die Zahlung jeglicher fälligen Beträge (Coupon- und Rückzahlungsbeträge) im Rahmen dieses Strukturierten Produkts verschieben oder aussetzen, falls sie nach alleinigem und absolutem Ermessen festgestellt hat, dass ein Kreditereignis oder ein potenzielles Kreditereignis (darunter unter anderem ein potenzieller Zahlungsausfall) eingetreten ist, eingetreten sein könnte oder in Kürze eintreten könnte, oder falls eine Anfrage beim entsprechenden Credit Derivatives Determinations Committee der ISDA in Bezug auf den Eintritt eines Kreditereignisses noch offen ist.</p> |
| Barrückzahlungstag | <p>10 Bankarbeitstage nach Publikation des prozentualen Rückzahlungsfaktors.</p> |
| Austausch der Referenzanleihe | <p>Der Emittent hat ein bedingungsloses Recht („Austauschrecht des Emittenten“), eine Referenzanleihe unangekündigt gegen eine andere Schuldverschreibung („Ersatz-Referenzanleihe“), welche durch denselben Referenzschuldner oder dessen Nachfolger ausgegeben wurde, auszutauschen. Falls keine entsprechende Ersatz-Referenzanleihe gefunden werden kann, darf der Emittent das Kündigungsrecht des Emittenten ausüben. Andernfalls bleibt das Produkt weiterhin bestehen. Der Emittent darf das Austauschrecht des Emittenten mehrfach in Bezug auf denselben Referenzschuldner bzw. verschiedene Referenzschuldner ausüben. Der Emittent darf das Austauschrecht des Emittenten (unter anderem) in folgenden Fällen ausüben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Referenzschuldner-Rückrufereignis, oder b) Kapitalmassnahme in Bezug auf eine Referenzanleihe (ausgenommen Kreditereignisse in Bezug auf Referenzschuldner, wie hierin definiert), oder c) Umstrukturierung in Bezug auf eine Referenzanleihe (ausgenommen Kreditereignisse in Bezug auf Referenzschuldner, wie hierin definiert), oder d) ordentliche Rückzahlung einer Referenzanleihe. |
| Kündigungsrecht des Emittenten | <p>Der Emittent hat das Recht, durch entsprechende Publikation (siehe „Publikation von Mitteilungen und Anpassungen“ unten) jederzeit die vorzeitige Rückzahlung aller Zertifikate zu veranlassen.</p> <p>Der Emittent darf sein Kündigungsrecht des Emittenten in folgenden Fällen ausüben (nicht abschliessende Aufzählung): Annahme oder Anpassung eines unmittelbar oder mittelbar anwendbaren Gesetzes bzw. einer unmittelbar oder mittelbar anwendbaren Rechtsvorschrift (einschliesslich steuerrechtlicher Bestimmungen, ohne darauf beschränkt zu sein) und Auslegung eines anwendbaren Gesetzes oder einer anwendbaren Rechtsvorschrift bzw. diesbezügliche Mitteilung durch ein Gericht, einen Gerichtshof oder eine zuständige Aufsichtsbehörde. In der Kündigungsmitteilung sind der Tag der Schlussfixierung und der entsprechende Tag der vorzeitigen Rückzahlung anzugeben.</p> <p>Im Fall der Ausübung des Kündigungsrechts des Emittenten erhält der Anleger am Tag der vorzeitigen Rückzahlung den Liquidationsbetrag (von der Berechnungsstelle festgelegter prozentualer Rückzahlungsfaktor, wie oben beschrieben), und das Produkt wird beendet. Der Anleger hat keinerlei Anspruch auf laufende und künftige Couponzahlungen.</p> |
| Referenzschuldner-Rückrufereignis | <p>Bedeutet jegliche Rückzahlung (ganz oder teilweise) einer Referenzanleihe durch den Referenzschuldner (z.B. durch Ausübung einer Rückzahlungsoption, eines Rückzahlungs- oder eines Ausübungsrechts, ausgenommen die ordentliche Rückzahlung bei Verfall im</p> |

| | |
|-------------------|---|
| | Zusammenhang mit einem Referenzschuldner-Rückrufereignis), wie von der Berechnungsstelle nach alleinigem und absolutem Ermessen festgestellt. |
| Nachfolger | Wie in den ISDA-Definitionen (im Abschnitt «Eintrittsdefinition von Kreditereignissen») definiert. Gemäss den ISDA-Definitionen kann ein Referenzschuldner Nachfolger eines anderen Referenzschuldner-Nachfolgers werden, bei dem es sich um einen Betroffenen Referenzschuldner handeln kann, und umgekehrt. Falls es sich bei einem Nachfolger um einen Betroffenen Referenzschuldner handelt, kann wiederum bei diesem Nachfolger ein Kreditereignis eintreten. |
| ISDA-Definitionen | Die auf der Website der ISDA www.isda.org (bzw. einer Nachfolge-Website mit den entsprechenden ISDA-Definitionen) veröffentlichten ISDA-Definitionen für Kreditderivate 2014 («2014 ISDA Credit Derivatives Definitions»). Bitte beachten Sie, dass Sie die ISDA-Definitionen nicht kostenlos beziehen, sondern nur persönlich in den Geschäftsräumen der Berechnungsstelle einsehen können. Die Berechnungsstelle ist dazu berechtigt (jedoch nicht dazu verpflichtet), die ISDA-Definitionen künftig entsprechend zu ersetzen oder anzupassen, sobald die ISDA eine neuere Version oder Ergänzungen zur aktuellen Version dieser Bestimmungen veröffentlicht hat. Die ISDA-Definitionen sollen nur dann zur Anwendung kommen, soweit diese dazu benötigt werden, um die in diesem Termsheet verwendeten gross geschriebenen Begriffe zu definieren, sofern diese noch nicht in der Produktdokumentation definiert sind und hierin nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist. Zudem sollen die Begriffe, welche in den ISDA-Definitionen definiert sind, jedoch in diesem Termsheet anders bezeichnet oder definiert werden, für die Anwendbarkeit oder Auslegung der ISDA-Definitionen in Übereinstimmung mit deren in diesem Termsheet verwendeten Begriffen und Definitionen ausgelegt werden. |

Parteien

| | |
|-----------------------------|---|
| Emittentin | Vontobel Financial Products Ltd., DIFC Dubai (kein Rating) |
| Garantin | Vontobel Holding AG, Zurich (Moody's Langfristiges Emittentenrating: A3) |
| Keep-Well Agreement | Mit der Bank Vontobel AG, Zurich (Moody's Langfristiges Depositenrating: Aa3) |
| Lead Manager | Bank Vontobel AG, Zurich |
| Zahl- und Berechnungsstelle | Bank Vontobel AG, Zurich |
| Aufsicht | Die Bank Vontobel AG ist als Bank in der Schweiz zugelassen und untersteht der prudentiellen Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA. Vontobel Financial Products Ltd. ist eine im Dubai International Financial Centre (DIFC) eingetragene Gesellschaft zur Erbringung von Finanzdienstleistungen im oder vom DIFC aus und unterliegt der prudentiellen Aufsicht durch die Dubai Financial Services Authority (DFSA) als Firma der Kategorie 2, zugelassen für Eigenhandelsaktivitäten (Dealing in Investments as Principal). Eine Änderung der DFSA PIB Rule 3.18.3 und PIB Rule 4.15.10 wurde von der Aufsichtsbehörde DFSA gewährt. Die Vontobel Holding AG ist kein Finanzintermediär und untersteht keiner prudentiellen Aufsicht. Sowohl die Vontobel Holding AG als auch die Vontobel Financial Products Ltd. als Konzerngesellschaften unterliegen der ergänzenden, konsolidierten Gruppenaufsicht durch die FINMA. |

Kosten und Gebühren

| | |
|--------------------|--|
| Vertriebsvergütung | Der Emissionspreis enthält Vertriebsvergütungen von bis zu 0.51% p.a. Vertriebsvergütungen können als Preisnachlass auf den Emissionspreis gewährt oder als einmalige und/ oder periodische Zahlung an einen oder mehrere Finanzintermediäre gewährt werden. |
|--------------------|--|

Weitere Informationen

| | |
|--|---|
| Emissionsvolumen | EUR 25'000'000, mit Erhöhungsmöglichkeit |
| Titel | Die Produkte werden in Form von Wertrechten der Emittentin ausgegeben und als Bucheffekten nach dem Bucheffektengesetz, BEG registriert. Keine Urkunden, kein Titeldruck. |
| Verwahrungsstelle | SIX SIS AG |
| Clearing / Settlement | SIX SIS AG, Euroclear Brussels, Clearstream (Luxembourg) |
| Anwendbares Recht / Gerichtsstand | Schweizer Recht / Zürich 1, Schweiz |
| Publikation von Mitteilungen und Anpassungen | Alle die Produkte betreffenden Mitteilungen an die Investoren und Anpassungen der Produktbedingungen (z.B. aufgrund von Corporate Actions) werden unter der zum Produkt gehörenden "Produktgeschichte" auf https://markets.vontobel.com publiziert. Bei an der SIX Swiss Exchange kotierten Produkten erfolgt die Publikation zudem nach den geltenden Vorschriften unter www.six-swiss-exchange.com . |
| Sekundärmarkthandel | Die Emittentin oder der Lead Manager beabsichtigt, unter normalen Marktbedingungen, einen Sekundärmarkt während der gesamten Laufzeit zu stellen. Indikative Tageskurse dieses Produktes sind über https://markets.vontobel.com erhältlich. |
| Preisstellung | Die Preisstellung im Sekundärmarkt erfolgt "clean", d.h. der aufgelaufene Zins ist im Preis nicht inbegriffen. |
| Kotierung / Zulassung zum Handel | Wird an der SIX Swiss Exchange beantragt. |
| Minimale Investition | EUR 1'000.00 Nennwert |
| Minimale Handelsmenge | EUR 1'000.00 Nennwert |

Steuerliche Behandlung in der Schweiz

| | |
|-----------------|---|
| Einkommensteuer | Die Couponzahlungen unterliegen für Privatinvestoren in der Schweiz am jeweiligen Fälligkeitstermin der Einkommenssteuer. |
|-----------------|---|

| | |
|---------------------|---|
| Verrechnungssteuer | Keine Verrechnungssteuer |
| Umsatzabgabe | Sekundärmarkttransaktionen unterliegen der schweizerischen Umsatzabgabe (TK22). |
| Allgemeine Hinweise | <p>Transaktionen und Zahlungen im Rahmen dieses Produkts können sonstigen (ausländischen) Transaktionssteuern, Abgaben und/ oder Quellensteuern unterliegen, insbesondere einer Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code). Sämtliche Zahlungen aus diesem Produkt erfolgen nach Abzug allfälliger Steuern und Abgaben.</p> <p>Die erwähnte Besteuerung ist eine unverbindliche und nicht abschliessende Zusammenfassung der geltenden steuerlichen Behandlung für Privatanleger mit Wohnsitz in der Schweiz. Die spezifischen Verhältnisse des Anlegers sind dabei jedoch nicht berücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass die schweizerische und/oder ausländische Steuergesetzgebung bzw. die massgebliche Praxis schweizerischer und/oder ausländischer Steuerverwaltungen jederzeit ändern oder weitere Steuer- oder Abgabepflichten vorsehen können (möglicherweise sogar mit rückwirkender Wirkung).</p> <p>Potentielle Anleger sollten die steuerlichen Auswirkungen von Kauf, Besitz, Verkauf oder Rückzahlung dieses Produkts in jedem Fall durch ihre eigenen Steuerberater prüfen lassen, insbesondere die Steuerauswirkungen unter einer anderen Rechtsordnung.</p> |

Beschreibung des Referenzschuldners und der Referenzanleihe

| | | |
|-------------------|-----------------|--|
| Referenzschuldner | Holcim Ltd. | |
| Referenzanleihe | Bezeichnung: | CHF 1% Holcim Ltd 04.12.2025 |
| | Identifikation: | ISIN CH0306179125 / Bloomberg <HOLNSW 1 12/04/25 Corp> |
| | Rating: | S&P BBB+ (Quelle: Bloomberg) |
| | Rückzahlung: | 04. Dezember 2025 |

Gewinn- und Verlustaussichten

An einen Referenzschuldner gebundene Strukturierte Produkte

Anleger müssen sich der Tatsache bewusst sein, dass sich die Bindung an die Kreditwürdigkeit des Referenzschuldners negativ auf den Wert der an einen Referenzschuldner gebundenen Strukturierten Produkte auswirken kann. Der nach der Feststellung oder dem Eintritt eines Kreditereignisses an den Anleger zurückgezahlte Liquidationsbetrag kann deutlich unter dem Ausgabepreis und in Extremfällen sogar bei Null liegen. Dieser Fall kann auch dann eintreten, wenn ein vergleichbares Strukturiertes Produkt, das nicht an ein Kreditrisiko bezüglich eines Referenzschuldners gebunden ist, einen deutlich höheren Marktwert besitzt.

Vorausgesetzt, dass bezüglich des Referenzschuldners kein Kreditereignis eingetreten ist, ergibt sich die folgende Gewinn- und Verlustprognose für das Produkt:

Diese Produkte bieten die Möglichkeit, von relativ hohen Couponzahlungen zu profitieren. Die Rückzahlung von 100% des Nennwerts in der Referenzwährung ist an den Nichteintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner gebunden. Die grösstmögliche Rendite ist auf die Höhe der Coupons begrenzt. Anleger müssen dabei jedoch auch berücksichtigen, dass diese bedingte Rückzahlung von 100% des Nennwerts nur bei Fälligkeit greift. Während der Laufzeit kann der Wert unter den Rückzahlungspreis fallen.

Bedeutende Risiken für Anleger

Risiken im Zusammenhang mit dem Referenzschuldner

Bei an einen Referenzschuldner gebundenen Strukturierten Produkten handelt es sich um äusserst ausgeklügelte und komplexe Finanzprodukte, die ein besonderes Verständnis des Produkts und des damit verbundenen Risikos erfordern. Anlegern wird deshalb dringend empfohlen, sich vorab eingehend über Anlagen in Strukturierten Produkten zu informieren, die an die Kreditwürdigkeit eines Referenzschuldners gebunden sind, indem sie sich von einem Fachmann über die Risiken aufklären lassen, die mit dem spezifischen Produkt und insbesondere mit dem jeweiligen Referenzschuldner verbunden sind.

Der Wert dieser Anlage und die Höhe der Rückzahlung hängen unter anderem vorwiegend von der Kreditwürdigkeit des Referenzschuldners ab. An einen Referenzschuldner gebundene Strukturierte Produkte sind weder durch den Referenzschuldner garantiert noch durch Verbindlichkeiten des Referenzschuldners gesichert.

Wenn die Berechnungsstelle gemäss den Produktbedingungen feststellt, dass hinsichtlich des Referenzschuldners ein Kreditereignis eingetreten ist, haben die Eigner von an einen Referenzschuldner gebundenen Strukturierten Produkten bei jeglichen Verlusten, die sie durch an sie zurückgezahlte Liquidationsbeträge (die deutlich unter dem Ausgabepreis und in Extremfällen sogar bei Null liegen können) erleiden, keinerlei rechtliche Handhabe, um gegenüber dem Referenzschuldner Regressforderungen geltend zu machen.

Nachdem die Berechnungsstelle festgestellt hat, dass bezüglich des Referenzschuldners ein Kreditereignis eingetreten ist, können die Anleger nicht mehr von einer künftigen positiven Entwicklung der Kreditwürdigkeit des betreffenden Referenzschuldners profitieren. Insbesondere lassen sich die Folgen eines gemäss den Produktbedingungen von der Berechnungsstelle festgestellten Kreditereignisseintritts nicht rückgängig machen. Demzufolge werden Anleger, d.h. im Fall einer Umstrukturierung als Beispiel für ein eingetretenes Kreditereignis, nicht am entsprechenden Umstrukturierungsprozess beteiligt und sind nicht dazu befugt, Rechtsmittel gegen Bestandteile des Umstrukturierungsprozesses einzulegen. Deshalb kann eine Anlage in an einen Referenzschuldner gebundene Strukturierte Produkte mit einem höheren Risiko verbunden sein als eine Direktanlage in die Verbindlichkeiten des Referenzschuldners. Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Zeitpunkt der Rückzahlung nach Eintritt/ Feststellung eines Kreditereignisses von der Bestimmung des prozentualen Rückzahlungsfaktors und des Barrückzahlungstages abhängt. Falls

Umstände oder Ereignisse eintreten, die sich negativ auf die Kreditwürdigkeit oder die Bonität des Referenzschuldners auswirken, aber nicht zum Eintritt eines Kreditereignisses führen, kann der Preis für die an einen Referenzschuldner gebundenen Strukturierten Produkte fallen. Dadurch können Anleger, die ihre an einen Referenzschuldner gebundenen Strukturierten Produkte zu diesem Zeitpunkt verkaufen, hinsichtlich des ursprünglich von ihnen eingesetzten Kapitals einen erheblichen Verlust erleiden.

Marktrisiken

Die allgemeine Marktentwicklung von Effekten ist insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko), abhängig. Änderungen von Marktpreisen wie Zinssätze, Preisen von Rohwaren oder entsprechende Volatilitäten können die Bewertung des Basiswerts bzw. des Produkts negativ beeinflussen.

Störungsrisiken

Darüber hinaus besteht auch das Risiko von Marktstörungen (wie z.B. Handels- oder Börsenunterbrechungen oder Handelseinstellung), Abwicklungsstörungen oder anderen unvorhersehbaren Ereignissen in Bezug auf die jeweiligen Basiswerte und/oder deren Börsen oder Märkte, die während der Laufzeit oder bei Fälligkeit der Produkte auftreten. Solche Ereignisse können sich auf den Rückzahlungszeitpunkt und/oder den Wert der Produkte auswirken.

Im Falle von Handelsbeschränkungen, Sanktionen und ähnlichen Ereignissen ist die Emittentin berechtigt, zum Zwecke der Berechnung des Wertes des Produkts nach eigenem Ermessen die Basiswerte zu ihrem zuletzt gehandelten Preis, zu einem nach eigenem Ermessen festzulegenden oder gar wertlosen Marktwert einzubeziehen und/oder zusätzlich die Preisgestaltung im Produkt auszusetzen oder das Produkt vorzeitig zu liquidieren.

Sekundärmarktrisiken

Die Emittentin oder der Lead Manager beabsichtigen, unter normalen Marktbedingungen regelmässig An- und Verkaufskurse zu stellen. Es besteht jedoch weder seitens der Emittentin noch des Lead Managers eine Verpflichtung gegenüber Anlegern zur Stellung von Kaufs- und Verkaufskursen für bestimmte Auftrags- oder Effektenvolumina und es gibt keine Garantie für eine bestimmte Liquidität bzw. einen bestimmten Spread (d.h. Differenz zwischen Kaufs- und Verkaufspreisen), weshalb Anleger nicht darauf vertrauen können, dass sie die Produkte zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs kaufen oder verkaufen können.

Emittentenrisiko

Die Werthaltigkeit von Strukturierten Produkten kann nicht nur von der Entwicklung des Basiswertes, sondern auch von der Bonität der Emittentin und der Garantin abhängen, welche sich während der Laufzeit des Strukturierten Produkts verändern kann. Der Anleger ist dem Ausfallrisiko der Emittentin und der Garantin ausgesetzt. Weitere Hinweise zum Rating der Bank Vontobel AG bzw. der Vontobel Holding AG sind im Basisprospekt enthalten.

Risiken im Zusammenhang mit potenziellen Interessenkonflikten

Bei den Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können Interessenkonflikte bestehen, die sich nachteilig auf den Wert der Strukturierten Produkte auswirken können.

Zum Beispiel können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe Handels-/ Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den Basiswert abschliessen oder daran beteiligt sein. Sie können auch andere Funktionen in Bezug auf die Strukturierten Produkte ausüben (z. B. als Berechnungsstelle, Index Sponsor und/ oder Market Maker), die sie in die Lage versetzen, über die Zusammensetzung des Basiswerts zu bestimmen oder dessen Wert zu berechnen. Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können auch nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten. Zu beachten ist ausserdem, dass sich durch die Zahlung von Vertriebsvergütungen und anderer Provisionen an Finanzintermediäre Interessenkonflikte zu Lasten des Anlegers ergeben können, weil hierdurch für den Finanzintermediär ein Anreiz geschaffen werden könnte, Produkte mit einer höheren Provision bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben. Als Market Maker können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe den Preis der Strukturierten Produkte massgeblich selbst bestimmen und in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren sowie unter Ertragsgesichtspunkten festlegen. Bitte beachten Sie auch die weitere, ausführliche Beschreibung potentieller Interessenkonflikte und deren Auswirkungen auf den Wert der Strukturierten Produkte, wie sie im Basisprospekt enthalten ist.

Verkaufsrestriktionen

Für den Wiederverkauf gekaufte Produkte dürfen in einer Rechtsordnung nicht angeboten werden, wenn dies zur Folge hätte, dass der Emittent verpflichtet wäre, in der betreffenden Rechtsordnung eine weitere Dokumentation zu dem Produkt anzumelden.

Die nachstehend aufgeführten Beschränkungen dürfen nicht als definitive Richtlinie dafür aufgefasst werden, ob dieses Produkt in der betreffenden Rechtsordnung verkauft werden darf. In anderen Rechtsordnungen können zusätzliche Einschränkungen für das Angebot, den Verkauf oder das Halten dieses Produkts gelten. Anleger in diesem Produkt sollten sich vor dem Weiterverkauf des Produkts von Fachleuten beraten lassen.

USA, US-Personen

Die Effekten sind und werden nicht nach dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (dem „Securities Act“) registriert und dürfen weder in den USA noch an US-Personen (gemäss der Definition in Regulation S des Securities Act) verkauft oder ihnen angeboten werden.

Weder der Handel mit den Effekten noch die Richtigkeit oder Angemessenheit des Basisprospekts wurden oder werden von der Commodity Futures Trading Commission (Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel) der USA im Rahmen des Commodity Exchange Act (Warenbörsengesetz) oder einer anderen staatlichen Wertpapierkommission genehmigt bzw. bestätigt. Der Basisprospekt darf in den USA weder genutzt noch verteilt werden.

Die Effekten werden weder direkt noch indirekt innerhalb der USA oder an, zugunsten oder für US-Personen (gemäss der Definition in Regulation S des Securities Act) angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

Jeder Anbieter muss sich verpflichten, die Effekten im Rahmen seiner Vertriebsaktivitäten zu keiner Zeit in den USA oder an, zugunsten oder für US-Personen (gemäss der Definition in Regulation S des Securities Act) anzubieten oder zu verkaufen.

Der hier verwendete Begriff „USA“ bezieht sich auf die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien oder Besitzungen, die Bundesstaaten der Vereinigten Staaten, den District of Columbia sowie jede andere Enklave der Regierung der Vereinigten Staaten, ihre Behörden und Institutionen.

Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums erklärt jeder Effektenanbieter und sichert zu, dass er in dem betreffenden Mitgliedstaat zu keiner Zeit ein öffentliches Angebot für Effekten abgegeben hat und abgeben wird, die Gegenstand des in diesem Basisprospekt vorgesehenen Angebots, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, sind, mit Ausnahme von:

- (a) Angeboten an Personen, die in der Prospektverordnung als qualifizierte Anleger definiert wurden, oder
- (b) Angeboten an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (die keine qualifizierten Anleger gemäss der Definition in der Prospektverordnung sind), sofern vorher die Zustimmung des Lead Managers für ein solches Angebot eingeholt wurde, oder
- (c) Angeboten unter anderen Umständen, die unter Artikel 1 (3), 1 (4) und/oder 3 (2) (b) der Prospektverordnung fallen,

sofern ein solches Angebot von Effekten den Emittenten oder Lead Manager nicht dazu verpflichtet, einen Prospekt gemäss Artikel 3 der Prospektverordnung zu veröffentlichen.

Für die Zwecke der vorstehenden Bestimmung bedeutet der Ausdruck „öffentliches Angebot von Effekten“ in Bezug auf Effekten in einem Mitgliedstaat die Mitteilung in jeglicher Form und auf jegliche Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Effekten enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Effekten zu entscheiden, und der Begriff „Prospektverordnung“ bezeichnet die Verordnung (EU) 2017/1129 und schliesst alle relevanten Durchführungsmaßnahmen in dem betreffenden Mitgliedstaat ein.

Vereinigtes Königreich

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Verkaufsbeschränkungen für den Europäischen Wirtschaftsraum sind im Hinblick auf das Vereinigte Königreich folgende Punkte zu beachten.

Jeder Anbieter der Produkte ist verpflichtet, zu erklären und zuzusichern, dass:

- (a) er im Hinblick auf Produkte mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr, (i) eine Person ist, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit den Erwerb, das Halten, die Verwaltung oder Veräusserung von Anlagen (als Eigenhändler oder Vermittler) umfasst und (ii) die Produkte ausschliesslich Personen angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, die im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (als Eigenhändler oder Vermittler) Anlagen erwerben, halten, verwalten oder veräussern oder von denen angemessenerweise zu erwarten ist, dass sie im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (als Eigenhändler oder Vermittler) Anlagen erwerben, halten, verwalten oder veräussern, wenn die Ausgabe der Produkte andernfalls einen Verstoss gegen Section 19 des Financial Services and Markets Act von 2000 („FSMA“) durch den Emittenten darstellen würde;
- (b) er eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von Section 21 der FSMA), die er im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Produkten erhalten hat, nur unter solchen Umständen weitergegeben hat oder weitergegeben wird, unter denen Section 21(1) des FSMA nicht auf den Emittenten oder (gegebenenfalls) den Garanten anwendbar ist und
- (c) er bei allen seinen Handlungen in Bezug auf Produkte, soweit sie in, aus oder im Zusammenhang mit Grossbritannien erfolgen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA eingehalten hat und einhalten wird.

DIFC/Dubai

Dieses Dokument bezieht sich auf eine sog. ‚Exempt Offer‘ in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Market Rules Module (MKT) der Dubai Financial Services Authority (DFSA). Dieses Dokument ist ausschliesslich zum Vertrieb an solche Personen bestimmt, die zu dessen Erhalt gemäss Rule 2.3.1 MKT berechtigt sind; weder darf es an andere Personen weitergegeben werden, noch dürfen sich andere Personen darauf berufen bzw. stützen. Die DFSA trägt keine Verantwortung hinsichtlich einer Überprüfung oder Verifizierung irgendwelcher im Zusammenhang mit Exempt Offers stehender Dokumente. Die DFSA hat dieses Dokument weder überprüft, noch irgendwelche Schritte zur Verifizierung der darin enthaltenen Informationen unternommen, und sie trägt auch keine Verantwortung für solche Massnahmen. Die Effekten, auf welche sich dieses Dokument bezieht, können illiquid und/oder bestimmten Restriktionen bezüglich deren Weiterverkauf unterworfen sein. Potenzielle Käufer der angebotenen Effekten sind gehalten, die Effekten mit der angemessenen Sorgfalt zu validieren bzw. einer eigenen Due Diligence-Prüfung zu unterziehen. Falls Sie die Inhalte dieses Dokuments nicht verstehen, sollten Sie einen autorisierten Finanzberater konsultieren.

Weitere Risikohinweise und Verkaufsrestriktionen

Bitte beachten Sie die weiteren, im Basisprospekt aufgeführten detaillierten Risikofaktoren und Verkaufsrestriktionen.

Rechtliche Hinweise

Produktdokumentation

Dieses Dokument („Endgültige Bedingungen“) enthält die endgültigen Bedingungen für das Produkt. Die Endgültigen Bedingungen, bilden zusammen mit dem "Vontobel Schweizer Basisprospekt für die Emission von Effekten" in der jeweils gültigen Fassung ("Basisprospekt"), die in deutscher Sprache abgefasst sind (fremdsprachige Versionen stellen unverbindliche Übersetzungen dar) die gesamte Dokumentation für dieses Produkt (der "Prospekt") dar, und dementsprechend sollten die Endgültigen Bedingungen immer zusammen mit dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen dazu gelesen werden. Definitionen, die in den Endgültigen Bedingungen verwendet, hierin aber nicht definiert werden, haben die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung. Bei Widersprüchen zwischen diesen Endgültigen Bedingungen und dem Basisprospekt gehen die Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen vor. Die Emittentin und/oder die Bank Vontobel AG ist jederzeit berechtigt, in diesen Endgültigen Bedingungen Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen und redaktionelle Änderungen vorzunehmen sowie widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Anleger zu ändern bzw. zu ergänzen. Die Emittentin hat keine Verpflichtung, das Produkt zu emittieren. Der Prospekt kann bei der Bank Vontobel AG, Structured Products Documentation, Bleicherweg 21, 8002 Zürich, Schweiz (Telefon: +41 58 283 59 15) bestellt werden und kann darüber hinaus auf der Internetseite <https://markets.vontobel.com> abgerufen werden. Für Publikationen auf anderen Internetplattformen lehnt Vontobel ausdrücklich jede Haftung ab. Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Produkt werden durch die Veröffentlichung, wie im Basisprospekt beschrieben, rechtsgültig gemacht. Bei der Ersetzung des Basisprospektes durch eine Nachfolgeversion des Basisprospektes sind die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der jeweils letzten gültigen Nachfolgeversion des Basisprospektes (jeweils ein "Nachfolge-Basisprospekt") zu lesen, die entweder (i) den Basisprospekt

ersetzt hat, oder (ii) falls bereits ein oder mehrere Nachfolge-Basisprospekte zum Basisprospekt veröffentlicht wurden, ist der zuletzt veröffentlichte Nachfolge-Basisprospekt und der Begriff Prospekt entsprechend auszulegen. Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospektes (einschliesslich etwaiger Nachfolgebasisprospekte) zusammen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit einem öffentlichen Angebot der Produkte durch einen Finanzintermediär, der zur Unterbreitung solcher Angebote berechtigt ist, zu.

Weitere Hinweise

Die Aufstellung und Angaben stellen keine Empfehlung auf den aufgeführten Basiswert dar; sie dienen lediglich der Information und stellen weder eine Offerte oder Einladung zur Offertstellung noch eine Empfehlung zum Erwerb von Finanzprodukten dar. Indikative Angaben erfolgen ohne Gewähr. Die Angaben ersetzen nicht die vor dem Eingehen von Derivatgeschäften in jedem Fall unerlässliche Beratung. Nur wer sich über die Risiken des abzuschliessenden Geschäftes zweifelsfrei im Klaren ist und wirtschaftlich in der Lage ist, die damit gegebenenfalls eintretenden Verluste zu tragen, sollte derartige Geschäfte tätigen. Weiter verweisen wir auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten», die Sie bei uns bestellen können. Im Zusammenhang mit der Emission und/oder Vertrieb von Strukturierten Produkten können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe direkt oder indirekt Rückvergütungen in unterschiedlicher Höhe an Dritte zahlen (Details siehe "Kosten und Gebühren"). Solche Provisionen sind im Emissionspreis enthalten. Weitere Informationen erhalten Sie auf Nachfrage bei Ihrer Vertriebsstelle. Für Fragen zu unseren Produkten stehen wir Ihnen bankwerktags von 08.00-17.00 Uhr telefonisch unter der Nummer +41 58 283 59 15 zur Verfügung. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass alle Gespräche auf diesen Linien aufgezeichnet werden. Bei Ihrem Anruf gehen wir davon aus, dass Sie mit dieser Geschäftspraxis einverstanden sind.

Wesentliche Veränderungen seit dem letzten Jahresabschluss

Vorbehaltlich der Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen und dem Basisprospekt sind seit dem Stichtag bzw. Abschluss des letzten Geschäftsjahres oder des Zwischenabschlusses der Emittentin bzw. gegebenenfalls der Garantin keine wesentlichen Änderungen in der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin bzw. Garantin eingetreten.

Verantwortlichkeit für den Prospekt

Die Bank Vontobel AG übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Prospekts und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Zürich, 26. August 2025 / Deritrade-ID: 4317613520
Bank Vontobel AG, Zurich

Für Fragen steht Ihnen Ihr Kundenberater oder Ihre Kundenberaterin gerne zur Verfügung.

Bank Vontobel AG
Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich
Telefon +41 58 283 71 11
<https://markets.vontobel.com/>

Banque Vontobel SA
Rue du Rhône 31, CH-1204 Genève
Téléphone +41 58 283 26 26
<https://markets.vontobel.com/>